

# Förderrichtlinie „Kommunaler Fonds Kulturelle Bildung“

## 1. Einleitung

Mit Beschluss des Ausschusses Kunst und Kultur vom 03.05.2022 wurde die Koordinierungsstelle Kulturelle Bildung (KuBiK) aufgefordert, ein Konzept zur Einrichtung der neuen Förderschiene vorzulegen. Der Fonds Kulturelle Bildung schließt eine große Lücke in der städtischen Förderstruktur. So können innovative Projekte und längerfristige Programme Kultureller Bildung realisiert werden. Eine eigene Förderschiene bedeutet zudem, die unterschiedlichen Aspekte Kultureller Bildung abbilden zu können und das Thema als lebenslangen Prozess zu initiieren.

## 2. Förderziele

Neue Projektformen und neue Zugänge zu Kunst und Kultur stehen im Fokus des geplanten Fonds Kulturelle Bildung.

Gefördert werden Projekte, die innovativ und spartenübergreifend über singuläre Events hinausgehen und sich von einer Fokussierung auf Kunstproduktion oder Rezeption oder Kunstvermittlung lösen, um neue Ideen zu entwickeln und sich mit aktuellen gesellschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.

Die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senior\*innen an Kunst und Kultur und eine Kunstvermittlung mit hohem ästhetischem Anspruch sollen in vernetzten Strukturen innovativ und spartenübergreifend erreicht werden.

Ein weiteres Ziel des Fonds Kulturelle Bildung ist es, möglichst nachhaltige Vernetzungen von Bildungseinrichtungen, Künstler\*innen und Einrichtungen der freien Szene und ggf. weiteren Institutionen zu schaffen.

## 3. Förderkriterien

Gefördert werden ausschließlich Kooperationsprojekte. Mindestens eine Partie muss dem Bereich Kunst und Kultur angehören und mindestens eine Partie dem Bereich Bildung, Jugend, Familie und Senior\*innen zuzuordnen sein.

Antragsberechtigt sind Künstler\*innen oder Einrichtungen der freien Szene und Bildungseinrichtungen gemeinsam.

Schulen sind selbst antragsberechtigt, wenn sie ein Projekt im Bündnis mit **mehreren** Kooperationspartnern planen. Ansonsten gilt, dass Schulen als Kooperationspartner für Künstler\*innen, Einrichtungen der freien Szene und Kultureinrichtungen möglich sind, jedoch nicht als Antragsteller (aber Fördervereine, OGTs oder Familiengrundschulzentren im Bündnis mit Künstler\*innen, Einrichtungen der freien Szene und Kultureinrichtungen).

Die kulturpädagogischen Einrichtungen der AG 78 (§ 78 SGB VIII) werden z.T. von Kunstschaffenden organisiert und beschäftigen teilweise auch Künstler\*innen. Diese Träger sind antragsberechtigt, wenn sie Kooperationsprojekte mit einer reinen Bildungseinrichtung oder weiteren Kunstschaffenden anderer Sparten bzw. Einrichtungen der freien Szene einreichen.

Gemeinnützige Vereine kommen als Kooperationspartner von Künstler\*innen und Einrichtungen der freien Szene in Betracht, wenn sie auch kulturell ausgerichtet sind. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch Sportvereine oder die SpoHo antragsberechtigt (siehe

North Brigade e.V. Skaterpark, Abenteuerhalle Kalk, Kicken und Lesen). Der pädagogische Aspekt erfordert evtl. einen weiteren Partner.

Städtische Institutionen wie z.B. der Museumsdienst Köln, die VHS, Stadtbibliothek oder Rheinische Musikschule sind als Bündnispartner von Bildungseinrichtungen und Kunstschaaffenden wie auch Einrichtungen der freien Szene ebenfalls denkbar und antragsberechtigt.

Allerdings werden lediglich max. 20% des gesamten Fördervolumens für städtische Vorhaben zugelassen.

Neue Akteure und Kooperationspartner\*innen sind ausdrücklich erwünscht. Vorrangig werden als Kooperationspartner\*innen der Kunstschaaffenden Institutionen, Vereine und Kulturbetriebe unterstützt, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Projekte sollten aktive, kreative und künstlerische Begegnungsformen und einen Anteil rezeptiver Teilhabe kombinieren.

Die Ausrichtung des Fonds Kulturelle Bildung ist intergenerativ, interkulturell, inklusiv und integrativ.

Die Zielgruppe wird altersoffen verstanden. Die Altersspanne reicht von Kindern und Jugendlichen bis zu Senior\*innen. Senior\*innen können sowohl Nutzer\*innen als auch Antragsteller\*innen sein.

Konzepte sollten „als Plan B“ eine Corona-Anpassung mitdenken und möglichst Online-Szenarien einbeziehen.

Es besteht keine Innovationspflicht. Bewährte, in das Konzept des Fonds Kulturelle Bildung passende Kooperationsprojekte, die eine Anschlussfinanzierung suchen, sind ausdrücklich willkommen.

Gefördert werden professionelle Kunst- und Kulturprojekte, die nicht vorrangig profitorientiert oder kommerziell ausgerichtet sind. Die Zulassung von Künstler\*innen ist nicht auf akademische Lebensläufe beschränkt. Die Professionalität der antragstellenden Künstler\*innen ergibt sich aus ihrer Biographie und wird durch die Jury geprüft.

### **3.1. Kooperationen**

Kooperationen bestehen mindestens zu einem Teil aus dem Bereich Kunst und Kultur und mindestens zu einem Teil aus dem Bereich Bildung, Jugend, Familie, Senior\*innen. Dazu zählen:

- Künstler\*innen, Initiativen, Einrichtungen der freien Szene
- Bildungseinrichtungen
- Träger der freien Jugendhilfe
- kulturpädagogische Einrichtungen
- gemeinnützige Vereine mit kultureller Ausrichtung
- interkulturelle Zentren
- städtische Institutionen
- Bildungseinrichtungen

Antragstellende Künstlergruppen, freie Institutionen und Initiativen müssen in der Regel mehrjährige Förderungen von Stiftungen, einer Kommune, Land oder Bund nachweisen.

Der Wohn – bzw. Geschäftssitz der Antragstellenden muss sich im PLZ-Gebiet Köln befinden.

### **3.2. Projekte**

Die Konzepte beinhalten aktive, kreative und künstlerische Begegnungsformen oder Module, die - ergänzt um rezeptive Teilhabe - neue Zugangswege zu Kunst und Kultur ermöglichen. Eigene künstlerische Ideen sollten den Diskurs gesellschaftlicher Fragestellungen aufgreifen und thematisieren.

Die Förderungen sollen insbesondere im sozialräumlichen Kontext stattfinden. Außerhalb der 15 definierten Sozialräume des Programms „Lebenswerte Veedel“ müssen Projekte inhaltlich und strukturell einen niederschweligen Zugang mit sozialräumlichem Bezug gewährleisten

Die Jury kann thematische Fokussierungen und Sonderthemen für die jeweiligen Bewerbungsrunden festlegen.

### **3.3. Formale Kriterien**

Gefördert werden ausschließlich Kooperationsprojekte. Die Dauer einer Projektförderung beträgt maximal 3 Jahre.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich, das regelmäßig aktualisiert werden muss.

Ein Projekt wird in der Regel mit 5.000 bis max. 10.000 € unterstützt. Projektauswahl und Entscheidung über die Höhe der Fördersumme trifft die Jury, die sich aus den Mitgliedern des Steuerungskreises KuBiK zusammensetzt. Die Förderempfehlungen der Jury werden den Ausschüssen Jugendhilfe, Schule und Weiterbildung sowie Kunst und Kultur zur Bestätigung vorgelegt.

Im Jahr sind 2 Förderrunden (Frühling und Herbst) geplant.

## **4. Zuwendungsverfahren**

Der Eigenanteil der Antragsteller\*innen gilt mit der Eigenleistung der Künstler\*innen und Kooperationspartner\*innen als erfüllt.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

### **4.1. Antrag**

Eine Kooperationsvereinbarung zwischen den antragstellenden Künstler\*innen und den Bildungseinrichtungen ist Voraussetzung für eine Förderung.

Im Antrag müssen dargelegt werden:

- Inhalt des Projektes, Projektbeschreibung
- Zielgruppe und Erreichbarkeit der Zielgruppe
- Zielsetzung und Zielerreichung
- Planung einzelner Projektschritte
- Wirksamkeit des Vorhabens
- möglicher Modellcharakter und Innovation des Projektes
- Perspektive möglicher Nachhaltigkeit der Kooperation
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

Sofern das Projekt für eine Förderung ausgewählt wurde, erhalten die Antragsteller\*innen einen Bewilligungsbescheid.

#### **4.2. Berichte und Nachweise**

Spätestens 3 Monate nach Projektende muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Der Abgabetermin findet sich im Bewilligungsbescheid. Mit dem Verwendungsnachweis wird dokumentiert, ob das Projekt inhaltlich erfolgreich war und die Mittel zweckgebunden verwendet wurden.

Er besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis der Projektkosten sowie der Gesamteinnahmen,
- einer Aufstellung der Sachkosten
- einem ausführlichen Sachbericht und
- weiteren Anlagen (z.B. Presstexte, Programmhefte, Werbeplakate o.ä.).

Der Verwendungsnachweis kann grundsätzlich zunächst ohne Belege eingereicht werden. Die Koordinierungsstelle Kulturelle Bildung prüft den Verwendungsnachweis auf Plausibilität. Sollte im Einzelfall weitergehender Klärungsbedarf bestehen, können zusätzlich Belege angefordert werden.

Die Buchführung und die Belege sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer, als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Ebenso besteht eine Rückzahlungspflicht von Fördermitteln z.B. bei Abbruch des Projektes oder zweckfremder Verwendung der Förderung.

#### **Mehrjährige Projekte**

Die bewilligte Fördersumme wird in Raten ausgezahlt. Vor den Auszahlungsterminen sind Zwischenberichte in schriftlicher Form (per Mail) über den Sachstand und Projektfortgang einzureichen. Nach Abschluss des Projektes ist ein Gesamtverwendungsnachweis notwendig.

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Zuwendungsempfänger\*innen sind für die Öffentlichkeitsarbeit selbst verantwortlich. Auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) sowie Katalogen ist mit dem Logo der Stadt Köln an deutlich sichtbarer Stelle auf die Förderung hinzuweisen. Das Logo wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(Februar 2023)